

Nummer 122 Anwendung des Ersten Teils der Richtlinien

¹Für den Rechtshilfeverkehr der Polizei- und der Finanzbehörden gelten die im Ersten Teil enthaltenen Vorschriften mit den nachfolgenden Besonderheiten. ²Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft ist zu beachten.